

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sportgesetzes

Artikel I

Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 26b wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„IVb. Abschnitt

Sicherheit beim Radsport

§ 26c

Helmpflicht beim Radsport

Die Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen müssen sicherstellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, wenn sie im Freien außerhalb von Hausgärten auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind,

1. selbst Rad fahren oder

2. von einem Radfahrer mitgenommen werden,

einen handelsüblichen Radhelm oder einen für die jeweilige Radsportart entwickelten Helm tragen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Jänner 2010 in Kraft und am 01. Mai 2012 außer Kraft.